



Niederschrift

Nr. 14 **über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des**
Marktgemeinderates Markt Wald

am **20.10.2020** um 19:30 Uhr aufgrund der Corona-Pandemie nicht im Sitzungssaal des Rathauses Markt Wald, sondern im Adlersaal, Hauptstr. 54, in Markt Wald

Sämtliche 15 Mitglieder des Marktrates waren ordnungsgemäß eingeladen.
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Peter Wachler
Protokollführer: Herbert Egger

Anwesend waren

Demmler, Christian
Fischer, Barbara
Gebler, Tobias
Glas, Hermann
Hartmann, Michael
Hecht, Johannes
Hörl, Theresia
Huber, Franz
Lochbrunner, Gerhard
Nieberle Thomas
Oberhoffner, Markus
Ruf, Anton
Schmid, Robert
Zech, Ursula

Entschuldigt abwesend waren

-/-

Unentschuldigt abwesend waren

-/-

Außerdem waren anwesend

Zuhörer: 14 Zuhörer

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Wachler eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Ladung aller Marktgemeinderatsmitglieder erfolgte frist- und formgerecht. Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2020 wurden dem Marktgemeinderat zugesandt.

Die Genehmigungen des Protokolls erfolgt dann zusammen mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 2:

Einbeziehungssatzung „Sohlerweg“ – Behandlung Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung mit Satzungsbeschluss

Nach Ende der Auslegungsfrist zur Stellungnahme der TöB und Bürgerbeteiligung muss als nächster Schritt die Abwägung erfolgend. Da keine schwerwiegenden Einwürfe der Beteiligten eingegangen sind, kann danach der Satzungsbeschluss erfolgen.

Abwägung zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a) folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 01) Regierung von Schwaben
- 02a) LRA - Ortsplanung
- 02c) LRA – Untere Immissionsschutzbehörde
- 04) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 08) Bayerischer Bauernverband Erkheim
- 10) Deutsche Telekom
- 20) Stadt Mindelheim
- 21) Gemeinde Eppishausen
- 22) Gemeinde Ettringen
- 23) Gemeinde Scherstetten
- 24) Markt Tussenhausen

b) folgende Träger haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- 05) Regionaler Planungsverband
- 06) Staatl. Bauamt Kempten
- 07) Amt für Ernährung, LWS und Forsten MN
- 09) LEW Verteilnetz

c) folgende Träger haben Anregungen vorgebracht:

02b) LRA – Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Ortsrandeingrünung raten wir zu einer Pflanzliste, damit gewährleistet werden

kann, dass heimische, standortgerechte Bäume angepflanzt werden. Zur Orientierung habe ich Ihnen die Pflanzliste des Unterallgäus angefügt. Der Ausgleich von 184 m² ist im

Plan darzustellen. Ein Ausgleich in Form von Obstbäumen wird naturschutzfachlich begrüßt.
Stellungnahme der Gemeinde

Der Ausgleich ist bereits im Plan dargestellt. Die umfangreiche Pflanzliste mit Hinweisen zu Arten, Gestaltung und Qualität wird hier nicht im Einzelnen aufgeführt; da es sich nur um ein einzelnes Grundstück handelt, werden die wesentlichen Anregungen (autochtone Gehölze/Saaten, Qualitäten) im Textteil als Anhang beigefügt. Die generelle Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlußvorschlag

Die Planung wird wie beschrieben angepasst.

02d) LRA – Wasserrecht

1. Öffentliche Wasserversorgung

Der Markt Markt Wald bezieht sein Trink- und Brauchwasser vom Zweckverband Stauden-Wasserversorgung Reichertshofen und verfügt somit über eine gesicherte Wasserversorgung.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Einbeziehungssatzung liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Gegen den beabsichtigten Erlass der Einbeziehungssatzung "Sohlerweg" bestehen deshalb **keine Einwände**.

2. Abwasserbeseitigung

Neue Baugebiete sollen zur Förderung der Grundwasserneubildung grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. In der Nr. 7 der Begründung zur Einbeziehungssatzung "Sohlerweg" wird eine Anbindung der Ver- und Entsorgung an das bestehende Leitungsnetz im Sohlerweg beschrieben. Das anfallende Schmutzwasser soll somit der kommunalen Kläranlage der Marktgemeinde Markt Wald zugeleitet werden. Auf Grund der Tatsache, dass lediglich ein neues Wohngebäude angeschlossen werden soll, bestehen hinsichtlich der Kläranlagenkapazität **keine Bedenken**.

Jedoch sehen wir die Abwasserentsorgung des Marktes Markt Wald als nicht mehr gesichert an. Dies begründet sich darauf, dass der Markt Markt Wald nur übergangsweise mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.12.2017 über eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem Stauraumkanal auf dem Grundstück Fl.Nr. 572/2 der Gemarkung Markt Wald in den Schluchtgraben verfügt.

Die Mischwasserentlastungsanlage SKO Markt Wald entspricht in ihrem derzeitigen Bestand nicht mehr dem Stand der Technik. Die erforderliche Sanierung soll in zwei Bauabschnitte erfolgen. Der erste Sanierungsabschnitt umfasst den Einbau eines Messschachtes mit Umgehungs kanal und Abflussmessung, die Erhöhung der Entlastungsschwelle im Entlastungsbauwerk,

die Installation eines Prallschachtes sowie den Einbau einer Messeinrichtung, die Beckeneinstau, Entlastungsdauer und Entlastungshäufigkeit der Niederschlagsereignisse registriert.

Die großzügig bemessene Frist für den ersten Bauabschnitt endete am 30.06.2019, ohne dass mit der Sanierung begonnen wurde. Diese wurde mit Änderungsbescheid vom 10.03.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der Einbeziehungssatzung sowie weiterer beabsichtigter Bauleitplanungen kann daher nur zugestimmt werden, sofern der Markt Markt Wald nun zuverlässig und zügig die Sanierung der Mischwasserentlastungsanlage SKO Markt Wald angeht.

Richtig ist, dass die Umsetzung der Maßnahmen laut Bescheid vom Landratsamt 06.12.2017 nicht vollzogen wurde, da in Absprache mit dem WWA Kempten, Herr Müller folgendes vereinbart worden ist: Um eine neue höhere Förderung für die Sanierung der Abwasserbeseitigung zu bekommen, wird die Maßnahme neu ermittelt.

Die Umsetzung des Projektes „Sanierung Abwasserbeseitigung alte Kläranlage“ wird angestoßen, sobald die Fördertöpfe bereitstehen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch ständige Investitionen, zuletzt die Phosphatfällung in der Kläranlage, die Abwasserbeseitigung

sehr wohl gesichert ist und dass der Markt Markt Wald im Umkreis

die besten Werte vorweisen kann.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftunfi

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird das Versickerungsgebot betont, das anfallende

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Auf die hierbei zu beachtenden Gesetze und technischen Regeln wurde im Allgemeinen hingewiesen.

Stellungnahme der Gemeinde

Siehe bei Punkt 2.

Beschlußvorschlag

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen; zur Abwasserbeseitigung siehe die Stellungnahme der Gemeinde.

02e) LRA – Bodenschutz

Es liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im dargestellten

Planungsbereich vor. Aus Sicht des Bodenschutz sind deshalb keine Einwände erkennbar.

Stellungnahme der Gemeinde

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlußvorschlag

Kein Beschluß notwendig.

03) Wasserwirtschaftsamt Kempten

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Siedlungsentwässerung

Im räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befinden sich keine bestehenden oder geplanten öffentlichen Trinkwasserschutzgebiete und keine wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete für die Wasserversorgung.

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Wird zur Kenntnis genommen und auch dem Bauherrn mitgeteilt.

3. Gewässer und Hochwasserschutz

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz

WHG ist die Entwässerung im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Mit den Hinweisen zur Niederschlagswasserversickerung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Gewässerökologie und Hochwasserschutz

Im räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden. Wir empfehlen bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung das Merkblatt DWA-M 119 "Risikomanagement

in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken" sowie das

DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.

Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.
Stellungnahme der Gemeinde

1. – 3. siehe zu den einzelnen Punkten

4. Es wird ein Hinweis auf wild abfließendes Oberflächenwasser und das genannte Merkblatt DWA-M 553 in den Textteil mit aufgenommen. Auf das Merkblatt SWA-M 119 wird der Bauherr hingewiesen.

Beschlußvorschlag

Die Planung wird wie beschrieben angepasst.

11) Erdgas Schwaben

Wir weisen darauf hin, dass ein Erdgas-Netzanschluss grundsätzlich möglich ist. Gegen die Einbeziehungssatzung erheben wir keinen Einwand.

Um Hinweise im weiteren Planungsverlauf dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Stellungnahme der Gemeinde

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlußvorschlag

Kein Beschluß notwendig.

II. öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat wägt wie in den obengenannten Beschlussvorschlägen die Anregungen der TöB zur Einbeziehungssatzung „Sohlerweg“ gesamtheitlich ab.

Abstimmungsergebnis **15 : 0**

Beschluss:

Die Einbeziehungssatzung „Sohlerweg“ wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V. M Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis **15 : 0**

TOP 3:

Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf der FINr.1096/13, Gem. Markt Wald

Bauherren sind Sonja und Christian Liedtke aus Markt Wald. Sie möchten auf Ihrem Grundstück in der Bürglestr.11 (hinter dem Waaghäuschen) ein Einfamilienhaus mit Walmdach errichten. Die Gemeinde übernimmt, siehe frühere Sitzung, die Abstandsflächen an der Ostseite zum Waaghäuschen.

Das Baugrundstück ist nicht in einem Gebiet mit Bebauungsplan, somit sind keine örtlichen Bauvorschriften zu beachten. Alle Erschließungen (Straße, Abwasser und Wasser) sind gesichert.

Es sind zwei Stellplätze vorhanden.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf der FINr.1096/13, Gem. Markt Wald wird erteilt.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 4:

Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung „Hundebetreuung“ FINr. 575/2, Gem. Oberneufnach

Frau Charlotte Klappenberger möchte das Grundstück „Im Felde 6“ erwerben und dort eine Hundebetreuung einrichten. Wir befinden uns mit Gewerbegebiet „Feldle“ in Oberneufnach. Die Festsetzungen des Gewerbegebietes machen so eine Gewerbeausübung auch möglich. Die Lärmgrenzwerte, wegen des Hund, sind in einem Gewerbegebiet erhöht.

Ein Schreiben der Nachbarn wird, das erst kurzfristig eingegangen ist, verlesen.

Alle MGRer sehen dort eine Hundebetreuung es sehr kritisch, da es keine genauere Businessplan. Weiter wird das Gewerbe nur zum Teil im Gewerbegebiet ausgeübt, da mit den Tieren Gassi gegangen wird.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung „Hundebetreuung“ FINr. 575/2, Gem. Oberneufnach wird erteilt.

Abstimmungsergebnis 0 : 15 (abgelehnt)

TOP 5

Anpassung der Hundesteuer - Vorstellung und Satzungsbeschluss

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 eine neue Hundesteuersatzung vorberaten. Das Ergebnis lag der Sitzungsladung bei.

Laut der Verwaltung sind zur Zeit 125 Hunde in der Gemeinde angemeldet. Bürgermeister Wachler bespricht mit dem Marktgemeinderat die Hundesteuersatzung.

Nach reger Diskussion wurde der § 5 Steuermaßstab und Steuersatz wie folgt festgelegt:

Beschluss:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 Euro
zweiter Hund	60,00 Euro
jeder weitere Hund	100,00 Euro
erster Kampfhund mit Negativzeugnis	500,00 Euro
zweiter Kampfhund mit Negativzeugnis	800,00 Euro
jeder weitere Kampfhund mit Negativzeugnis	1.000,00 Euro
erster Kampfhund ohne Negativzeugnis	1.000,00 Euro
zweiter Kampfhund ohne Negativzeugnis	1.600,00 Euro
jeder weitere Kampfhund ohne Negativzeugnis	2.000,00 Euro

Abstimmungsergebnis 14 : 1

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Markt Wald (Hundesteuersatzung – HStS) zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis 14 : 1

TOP 6:**Erweiterung Bürgerservice-Portal und Archivierung in der Kasse - Angebote der AKDB**

Erweiterung Bürgerservice-Portal mit einem „komXformularcenter“: Aufgrund der Richtlinie des Bayerischen Staatsministerium, muss das Bürgerservice-Portal weiter ausgebaut werden, dazu hat das Staatsministerium ein Förderprogramm am 19.07.2019 Az 76 – C 2009 2/1 „Förderung der Bereitstellung von Onlinediensten im Kommunalen Bereich“ aufgesetzt. Förderhöchstsumme ist 20.000 €.

Mit dem Modul komXformularcenter würde die AKDB, die das Bürgerservice-Portal betreut, uns ein Formularcenter zur Verfügung stellen. Kosten für Einrichtung, Bereitstellung und Pflege einmalig 13.000 €, dass komplett durch die Förderung getragen wird.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Markt Wald beschließt das Modul Komxformuarcenter der AKDB zum Preis von 13.000 € und gleichzeitig die Förderung des Bayerischen Staatsministerium zu beantragen.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

Archivierung - eRechnung im Kassengeschäft (Anlage TOP 6 zu Sitzungsladung): Mit dem E-Rechnungsgesetz sollte bis zum 18.04.2020 für Empfang und Verarbeitung von Rechnungen als Datei geschaffen werden. Mit dem e-Archiv schaffen wir den ersten Schritt zur e-Rechnung. Weitere Schritt sind in der Anlage beigefügten Infoblatt erläutert. Kosten für diese fälschungssichere Archivierung sind die Verfahrenskosten für die Archivierung im Outsourcingsystem der AKDB, einmal jährlich 0,55 € pro Einwohner. Weiter wird ein dafür geeigneter Massenscanner zum Kaufpreis vom 650 € plus MWSt angeschafft. Die Software für den Scanner und den Zugang und Bereitstellung im System kosten einmalig für Installation und Bereitstellung 1950 € plus MWSt. und laufend monatlich 39 € plus MwSt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat die ERechnung bei der AKDB zu bestellen.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 7:**Datenschutz/Informationsschutz im Rathaus**

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG sind alle Behörden verpflichtet die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme sicherzustellen. Dazu muss zum einen nach DSGVO ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden und zum zweiten ein Informationssicherheitskonzept (eigentlich bis 01.01.2020) erstellt und ein Informationssicherheitsbeauftragter benannt werden.

Zum 01.01.2019 hat die Gemeinde Frau Johanna Kögel zum Datenschutzbeauftragten benannt, diese Aufgabe konnte aber bisher nicht ausgeführt werden konnte. Die Bitte das ganze Thema Datenschutz/Informationsschutz sowie deren Beauftragen über das Landratsamt abzuwickeln (wie zum Beispiel im Landkreis Günzburg, Traunstein und Donau-Ries gemacht wird), ist am Kreistag 2019/ 2020 gescheitert. Der Landkreis empfiehlt die Fa. Fly-tech IT GmbH und Ko. KG, die laut Auskunft bei mehreren Kommunen im westlichen Landkreis beauftragt wurde. Ein weiteres Angebot wurde von der Fa. GKDS, Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH, Hansastr. 12 – 16 in München eingeholt.

Die GKDS ist eine 100% Tochter der AKDB, dadurch ergeben sich Synergieeffekte, da durch die Vernetzung die Zugangsberechtigungen auf Server und Laufwerke viel besser organisiert werden können.

Beide Angebote sind vergleichbar. Die FA. Fly-Tech bittet nach ISIS 12 den Datenschutz an, wie es Standard bei großen Firmen ist. Die GKDS bieten nach der DSGVO i.V.m. BayEGovG den Datenschutz an, wie es in kleinen und mittleren Kommunen nötig ist.

Kein Kostenvergleich wurden dem Marktgemeinderat mit Sitzungsladung zugesandt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Firma GKDS mit dem Daten- und Informationsschutz zu beauftragen. Weiter wird die Firma GKDS als Datenschutzbeauftragter und Informationsschutzbeauftragter benannt.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 8:

Sonstiges

LEW Einspeisungs- und Verbrauchswerte

Bürgermeister Wachler bespricht mit dem Marktgemeinderat den, in der Sitzungsladung beigelegten Werte bei der LEW zu Einspeisung und Gesamtverbrauch in der Marktgemeinde Markt Wald mit allen Ortsteilen.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis

Markterkundung zur Bay. Gigabit Richtlinie für den Ort Markt Wald

Bürgermeister Wachler informiert den Marktgemeinderat, dass im Ortsteil Markt Wald die Vodafone-Kunden nicht die angebotene Leistung in Bezug auf ihre gebuchte Geschwindigkeit bekommen. Mehrere Versuche seitens des Ersten Bürgermeisters eine Stellungnahme von Vodafone bzgl. der Schlechtleistung zu erhalten liefen ins Leere.

Ferner erläutert Wachler, dass durch die Firma DSLmobil in Markt Wald viele Straßenzüge mit Glasfaser erschlossen werden können, da im Zuge des Höfe-Bonus-Ausbaus (bspw. Turnhallenstraße) auch dem Grunde nach „nicht förderfähige Straßenzüge“ zu durchkreuzen und damit zu erschließen wären. Die Kosten dieser Hausanschlüsse wären dann allerdings von den Grundstückseigentümern selbst zu tragen, da sie durch das bestehende „Vodafone-Kabelnetz“ ja eigentlich schon eine (relativ) hohe Versorgung hätten. Dies sollte man den Grundstückseigentümern kundtun, sobald der Ausbau soweit wäre. Ferner muss man die Eigentümer auch über die Vor- und Nachteile einer schnelleren und priorisierten Erschließung mit Glasfaser informieren.

Wachler kommt wieder zum eigentlichen Punkt zurück und beklagt die Schlechtleistung von Vodafone und die Tatsache, dass Vodafone Leistungen anbietet, die nicht erbracht werden. Nach den tatsächlich vorhandenen Geschwindigkeiten, wäre Markt Walds Glasfaserausbau förderfähig. Wenn Vodafone ihre „versprochenen“ Geschwindigkeiten auch den Kunden zur Verfügung stellen würde, wäre Markt Walds Glasfaserausbau nicht förderfähig.

Eine Stellungnahme von Vodafone kann nur über ein Markterkundungsverfahren erzwungen werden. Wenn die Firma Corwese für Markt Wald selbst eine Markterkundung erhebt, muss Vodafone Stellung nehmen. Wenn sie angeben, dass sie die Geschwindigkeiten erbringen können, muss man sie mit den tatsächlich nachweisbaren Werten konfrontieren. Wenn sie angeben, dass sie die Geschwindigkeiten nicht erbringen können, kann Markt Wald die Förderungen für einen Komplett-Glasfaserausbau erhalten.

Diese Markterkundung würde durch die Fa. Corwese zum Preis von 5.360,-- € durchgeführt werden. Bürgermeister Wachler appelliert an die Wichtigkeit der Markterkundung.

Beschluss:

Die Marktgemeinderat beauftragt die Fa. Corwese zur Markterkundung zur Bay. Gigabit Richtlinie für den Ort Markt Wald zu einem Festpreis von 5.360,-- €

Abstimmungsergebnis 15 : 0

II. Nichtöffentliche Sitzung